

## Entscheidung über medizinische Behandlungen bei Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, in Kraft seit 1.7.2007, wurde auch die Entscheidung über medizinische Behandlungen bei Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, neu geregelt (§ 283 ABGB).

Ob die behinderte Person (= die Person, der ein Sachwalter bestellt ist) selbst, der Sachwalter oder der Arzt über eine medizinische Behandlung entscheidet, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden.

### Entscheidung durch die einsichts- und urteilsfähige behinderte Person

Eine behinderte Person, die einsichts- und urteilsfähig ist, entscheidet über eine medizinische Behandlung ausschließlich selbst, dh sie kann in eine medizinische Behandlung rechtswirksam einwilligen oder diese auch ablehnen. Bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der behinderten Person ist keinesfalls auch die Zustimmung des Sachwalters erforderlich.<sup>1</sup>

### Zustimmung durch den Sachwalter

Der Sachwalter darf einer medizinischen Behandlung nur zustimmen, wenn sein Aufgabenkreis die Besorgung der medizinischen Angelegenheiten umfasst (zB Bestellung für alle Angelegenheiten) und die behinderte Person nicht einsichts- und urteilsfähig ist.

Liegt die Zuständigkeit des Sachwalters zB ausschließlich in der Einkommens- und Vermögensverwaltung, kann er keine Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung erteilen. Es bedarf zuvor eines Gerichtsverfahrens zur Erweiterung der Sachwalterschaft auf medizinische Angelegenheiten.

Voraussetzung für die Entscheidung des Sachwalters ist die umfassende Aufklärung des Sachwalters durch den Arzt. Darüber hinaus hat sich der Sachwalter an den Wünschen und am Wohl der behinderten Person zu orientieren.

#### Einfache medizinische Behandlungen

Soll bei der behinderten Person eine einfache medizinische Behandlung durchgeführt werden, kann der Sachwalter dieser Behandlung allein zustimmen.

#### Schwerwiegende medizinische Behandlungen

Ist die medizinische Behandlung jedoch „gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit“ verbunden, ist die alleinige Zustimmung des Sachwalters nicht ausreichend.

Die Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Sachwalters hängt in diesen Fällen vom Vorliegen eines zweiten ärztlichen Zeugnisses oder der Genehmigung durch das PflEGschaftsgericht ab. Dem Sachwalter steht es frei, ob er ein zweites ärztliches Zeugnis einholt oder von vornherein die Genehmigung des Gerichts beantragt.

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 20

Als Beispiele für eine schwerwiegende medizinische Behandlung nennt der Gesetzgeber größere operative Eingriffe, Maßnahmen, die lebenswichtige Organe betreffen, Amputationen, risikobehaftete diagnostische Maßnahmen, Chemo- und Strahlentherapien, Einsetzen einer PEG-Sonde, also Behandlungen, die generell mit einem großen Risiko oder erheblichen Nebenwirkungen (wie hochdosierte Neuroleptika oder Depotbehandlungen) bzw erheblichen Schmerzen verbunden sind.<sup>1</sup>

#### Zweites ärztliches Zeugnis

Das zweite ärztliche Zeugnis, das den Sachwalter bei seiner Entscheidung unterstützen soll, muss bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen erfüllen:

- Ausstellung durch einen vom behandelnden Arzt unabhängigen Arzt (zB nicht in derselben Krankenanstalt tätig),
- Bestätigung, dass der behinderten Person die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt sowie
- Bestätigung darüber, dass die Behandlung zum Wohle der behinderten Person erforderlich ist.

#### Genehmigung durch das Gericht

Liegt kein zweites ärztliches Zeugnis vor, bedarf die Zustimmung des Sachwalters der Genehmigung durch das Gericht. Der Sachwalter kann aber auch von vornherein die gerichtliche Genehmigung beantragen.<sup>2</sup>

#### **Ablehnung der Behandlung durch die behinderte Person**

Wenn die einsichts- und urteilsunfähige behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie eine medizinische Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung des Sachwalters immer der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

#### **Ablehnung der Behandlung durch den Sachwalter**

Lehnt der Sachwalter eine Behandlung ab und gefährdet er dadurch das Wohl der behinderten Person, kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder einen anderen Sachwalter bestellen.

#### **Notfallsbehandlung – Entscheidung des Arztes**

Die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen behinderten Person, die Zustimmung des Sachwalters und die Entscheidung des Gerichts sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung, der Zustimmung oder der gerichtlichen Entscheidung verbundene Aufschub das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre (§ 283 Abs 3 ABGB).

Der Arzt erhält durch diese Bestimmung die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, bei Gefahr im Verzug sofort zu handeln ohne die Einwilligung, Zustimmung oder Genehmigung des Gerichts einholen zu müssen.

Mag. Margot Prinz  
Referentin  
für Rechtsangelegenheiten  
und Interne Revision

3100 St. Pölten  
Bräuhausgasse 5, 2. Stock  
☎ 02742 / 77 175

---

<sup>2</sup> Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 20